



Reglement zur Teilliquidation

Vita Plus

**Sammelstiftung Vita Plus
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich**

Reglement zur Teilliquidation

Ausgabe 2014

1 Zweck

Dieses Reglement regelt gemäss Art. 53b BVG die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Sammelstiftung Vita Plus der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Stiftung genannt) sowie von angeschlossenen Vorsorgewerken. Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c BVG, Art. 53d BVG und Art. 23 FZG massgebend. Sowohl bei einer Teil- wie bei einer Gesamtliquidation finden ergänzend die Bestimmungen von Art. 27g und 27h BVV 2 Anwendung.

2 Teilliquidation der Stiftung

Die Stiftung verfügt, abgesehen von dem von der Stifterin finanzierten Stiftungskapital, über keine Stiftungsmittel. Bei einer Teilliquidation der Stiftung als Folge der Auflösung von Anschlussverträgen besteht daher kein zusätzlicher Anspruch auf kollektives Stiftungsvermögen.

3 Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

3.1 Grundsatz

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen um einen individuellen oder kollektiven Anteil der freien Mittel des Vorsorgewerkes erhöht.

3.2 Voraussetzungen für die Teilliquidation

1.

Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn

- a) das Personal des angeschlossenen Arbeitgebers aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils

der aktiven versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht, oder

- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht, oder
- c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird (d.h. nur die aktiven und invaliden versicherten Personen scheiden aus dem Vorsorgewerk aus).

2.

Der Personalabbau gilt als erheblich, wenn – je nach Anzahl der aktiven versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung – folgende Abnahmen der aktiven versicherten Personen und der Austrittsleistungen erfolgen:

- a) Vertrag von bis zu 5 versicherten Personen: mindestens 2 unfreiwillige Austritte;
- b) Vertrag mit 6 bis 10 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte;
- c) Vertrag mit 11 bis 25 versicherten Personen: mindestens 4 unfreiwillige Austritte;
- d) Vertrag mit 26 bis 50 versicherten Personen: mindestens 4 unfreiwillige Austritte;
- e) Vertrag mit über 50 versicherten Personen: mindestens 10% unfreiwillige Austritte;

Zusätzlich zur Abnahme der aktiven versicherten Personen (a – e) müssen mindestens 10% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

3.

Bei Restrukturierung des angeschlossenen Unternehmens des Arbeitgebers müssen folgende unfreiwilligen Abnahmen der aktiven versicherten Personen und der Austrittsleistungen erfolgen:

- a) Vertrag von bis zu 5 versicherten Personen: mindestens 2 unfreiwillige Austritte;
- b) Vertrag mit 6 bis 10 versicherten Personen: mindestens 3 unfreiwillige Austritte;
- c) Vertrag mit 11 bis 25 versicherten Personen: mindestens 4 unfreiwillige Austritte;
- d) Vertrag mit 26 bis 100 versicherten Personen: mindestens 5 unfreiwillige Austritte;
- e) Vertrag mit über 100 versicherten Personen: mindestens 5% unfreiwillige Austritte;

Zusätzlich zur Abnahme der aktiven versicherten Personen (a – e) müssen mindestens 5% der Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

4.

Als Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

5.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung

innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

6. Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiven versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1000 pro Person dieses Personenkreises, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel.

3.3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Voraussetzung für eine Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung des Anschlussvertrages (d.h. alle aktiven versicherten Personen und allfällige Rentner scheiden aus dem Vorsorgewerk aus). Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird jedoch verzichtet, wenn

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger gesamthaft wechselt oder
- b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

3.4 Stichtag

1. Als Stichtag bei Teilliquidation infolge Personalabbaus oder Restrukturierung gilt für die Feststellung der freien Mittel der Bilanzstichtag d.h. der

31. Dezember vor dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung des Unternehmens beginnt.

2. Als Stichtag bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages gilt das Datum der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrages.

3. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel.

3.5 Ermittlung der freien Mittel

1. Die freien Mittel des Vorsorgewerkes setzen sich zusammen aus:
 - a) den freien Mittel des Vorsorgewerkes (Vorsorgekonto) und
 - b) der Arbeitgeberbeitragsreserve, sofern der Arbeitgeber seinen Betrieb einstellt.
2. Die freien Mittel des Vorsorgewerkes werden gemäss Verteilungsplan zugewiesen.

3.6 Aufteilung der freien Mittel

1. Die freien Mittel werden in erster Linie aufgeteilt zwischen
 - a) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation aktiven versicherten Personen auf der Grundlage der Summe ihrer Altersguthaben und
 - b) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation angeschlossenen Rentnern auf der Grundlage der Summe der zehnfachen Jahresrenten. Die Rentner werden nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000 beträgt.
2. Die freien Mittel der aktiven versicherten Personen werden anschliessend auf der Grundlage ihrer Altersguthaben ermittelt.
3. Eintrittsleistungen und Einkäufe, Vorbezüge und Rückzahlungen im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung sowie Ein- und Auszahlungen im Scheidungsfall innerhalb von sechs Monaten vor dem Stichtag gemäss Ziffer 3.4 werden zum Altersguthaben hinzugerechnet bzw. davon abgezogen.
4. Die freien Mittel der Rentner werden auf der Grundlage ihres Rentendeckungskapitals aufgeteilt und zur Rentenerhöhung verwendet.
5. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv. In den anderen Fällen können die freien Mittel individuell dem Altersguthaben

oder dem Rentendeckungskapital gutgeschrieben werden.

6. Anspruch auf freie Mittel bei Teil- oder Gesamtliquidation: Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel entsprechend anzupassen (Art. 27g Abs. 2 BVV 2).

Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei Teil- oder Gesamtliquidation: Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der freien Mittel sind die zu übertragenden Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend anzupassen (Art. 27h Abs. 4 BVV 2).

Als wesentliche Änderung gilt eine Differenz von 10% zwischen dem Stichtag und der Übertragung der freien Mittel bzw. Schwankungsrückstellungen.

3.7 Verfahren

1. Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen können.
2. Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt beim Kassenvorstand. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird die Teil- oder Gesamtliquidation ohne weiteres Zuwarten ausgelöst.
3. Sind die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes erfüllt, so informiert die Stiftung den Kassenvorstand über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen. Der Kassenvorstand leitet diese Informationen den versicherten Personen weiter.
4. Sobald der Verteilungsplan erstellt und

der Feststellungsbeschluss des Kassenvorstandes zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert der Kassenvorstand sämtliche betroffenen Personen insbesondere über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel und den Verteilungsplan:

- a) Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Kassenvorstands Einsprache zu erheben.
- b) Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

5.
Der Verteilungsplan wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Fristen keine Einsprachen erhoben wurden, oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind, oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörden vorliegt.

6.
Für die Aufwendungen bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

3.8 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemäße Anwendung erledigt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Erlass und Änderungen

Die vorliegenden Bestimmungen werden vom Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

4.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 3. Juni 2014 genehmigt. Es tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf den 1. Juli 2014 in Kraft. Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Teilliquidationsreglement vom 7. Mai 2008 unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Verordnungsbestimmungen der BVV 2.

Zürich, Juni 2014

Sammelstiftung Vita Plus
der Zürich Lebensversicherungs-
Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat